

Informationsvorlage

2019-2024/Info-073

Status: öffentlich

FB FB Finanzen/Immobilien
SB Frau Zaumseil

Erstellungsdatum: 13.07.2020
Aktenzeichen 20.22.09

Betreff:

Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 27 KomHVO

Zu beteiligende Gremien

Sitzungsdatum Gremium

21.07.2020 Stadtrat der Stadt Genthin

Information

Sachverhalt:

Die Corona-Pandemie hat enorme Auswirkungen auf die Steuereinnahmen der Stadt Genthin. Im Haushaltsjahr 2020 sind in der Position „Steuern und ähnliche Abgaben“ insgesamt 11.223.600 EUR eingeplant. Darunter folgende Positionen:

Grundsteuer A	156.200 EUR
Grundsteuer B	1.698.800 EUR
Vergnügungssteuer	95.000 EUR
Hundesteuer	68.000 EUR
Gewerbesteuern	4.300.000 EUR
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	3.925.400 EUR
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	980.200 EUR
Summe	11.223.600 EUR

Seit dem 14. Mai 2020 liegen die Steuerschätzungen für das laufende und die kommenden 3 Jahre vor. Damit sind die Belastungen für die Kommunen annähernd umrissen und es ist erstmals möglich, auf dieser Grundlage Einschätzungen zu den finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt anzustellen.

Danach wird sich insbesondere im Bereich der Gewerbesteuern und der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer ein starker Einbruch bemerkbar machen. Alleine bei den Einnahmen aus der Gewerbebesteuer liegt das Ergebnis mit Stand 13.07.2020 rund 1 Mio. EUR hinter dem geplanten Ansatz von 4,3 Mio. EUR zurück. Bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer ist der Rückgang noch nicht zu beziffern, da die Zahlungen für das 3. und 4. Quartal 2020 noch ausstehen.

Im Ergebnis werden die zu erwartenden Mindereinnahmen jedoch zu einer Verschlechterung des für das Haushaltsjahr 2020 geplanten Ergebnisses von 215.700 EUR führen.

Nach § 27 Kommunalhaushaltsverordnung Land Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) kann der Hauptverwaltungsbeamte, wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von seiner Einwilligung abhängig machen.

Nach gültiger Kommentierung liegt die Verhängung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre im pflichtgemäßem Ermessen des Bürgermeisters. Wenn jedoch der Haushaltsausgleich nur durch eine

haushaltswirtschaftliche Sperre erreicht werden kann, so reduziert sich der Ermessensspielraum des Bürgermeisters „auf Null“.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 27 KomHVO LSA wird mit **sofortiger Wirkung (14.07.2020)** verhängt.

Ausgenommen von der Haushaltssperre sind Aufwendungen und Auszahlungen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- es dürfen nur Aufwendungen entstehen und Zahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt Genthin rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder
- die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind.

Ausgenommen von dieser Haushaltssperre sind daher folgende Ansätze:

1. Ergebnisplan:
 - Personalaufwendungen,
 - alle weiteren Aufwendungen, zu deren Leistung eine konkrete Zahlungsverpflichtung (z. B. durch Vertrag besteht),
 - Aufwendungen, die von Dritten in voller Höhe erstattet werden
2. Finanzplan:
 - Tilgungsleistungen
 - alle weiteren Auszahlungen, zu deren Leistung eine konkrete Zahlungsverpflichtung (z. B. durch Vertrag besteht)

Darüberhinausgehende Sachverhalte hoher Priorität entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

Anlagen: keine

(Janett Zaumseil)
Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)
Bürgermeister